

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.076/0009-V/5/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4252
IHR ZEICHEN • BMASK-21119/0001-II/A/1/2011

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
stellungnahmen@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2011 – SVÄG 2011);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 15 (§ 324 Abs. 4):

Es wird angeregt, den vorgeschlagenen Text des § 324 Abs. 4 als auch der Erläuterungen dahingehend zu überprüfen, ob statt des Verweises auf § 179a StVG mit einem Verweis auf § 51 Abs. 1 und 2 StGB das Auslangen gefunden werden kann.

Für den Fall, dass sich die vorgeschlagene Bestimmung auch auf von § 179a StVG erfasste Entwöhnungsbehandlungen etc. gemäß § 51 Abs. 3 StGB beziehen soll, sollte dies jedenfalls in den Erläuterungen deutlicher zum Ausdruck kommen. (Dasselbe gilt für Art. 2 Z 8 [§ 185 Abs. 4 GSVG] und Art. 3 Z 6 [§ 173 Abs. 4 BSVG].)

Zu Art. 4 (Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes):

Zu Z 2 (Anlage 5):

Es stellt sich die Frage, ob angesichts der Ersetzung der Zahl 404 durch die Zahl 404,49 in § 16 Abs. 7 die Zahl 404 in Anlage 5 nicht ebenfalls durch die Zahl 404,49 zu ersetzen ist.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Für die Artikelbezeichnungen ist die Formatvorlage 41_UeberschrG1, für die Artikelüberschriften ist die Formatvorlage 43_UeberschrG2 zu verwenden.

Das Inhaltsverzeichnis sollte eine Tabellenform aufweisen.

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 10 (§ 276e):

Es wird angeregt zu überprüfen, ob der Inhalt des § 276e (neu) nicht als § 276a erlassen werden kann (siehe den Entfall der §§ 276a bis 276d durch BGBl I Nr. 92/2000).

Zu Z 15 (§ 324 Abs. 4):

Das Wort „können“ sollte nur in Ermächtigungsnormen verwendet werden und nur wenn der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird. Wenn hingegen die Vollziehung einen Auftrag erhalten soll, einen bestimmten Akt zu setzen oder eine Verordnung zu erlassen, so muss dieser Auftrag mit „müssen“ oder „sind zu“ ausgedrückt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes):Zu Z 11 (Überschrift zu § 337):

Der zu ersetzende sowie der ersetzende Ausdruck wären fett zu setzen.


Zu Art. 4 (Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes):Zu Z 1 (§ 16 Abs. 7):

Die Novellierungsanordnung sollte „in § 16 Abs. 7 ...“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. September 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	iMQ8JlnfWGcqlaHHw7D1WJab+pwk5xa0UVGoXPvTLGWAKYRoaj5y/gCDpnQJ8KiUOxQf1A4JGXxKCEEIErQCFpOGaGjZMwqaPVMY/93XICxOhYjangmp6sGI7H+T5VvkiXpFzDfkYRXr9j1Xo4AOS9Pk+64tewbPKh+HYxVvipU=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-06T10:45:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	